**Gesuch für die Erstellung / Änderung von Feuerungsanlagen**

Die Erstellung und Änderung von Feuerungsanlagen bedarf gemäss § 11, Abs. 1b des Feuerschutzgesetzes (SRSZ 530.110) einer Brandschutzbewilligung der Gemeinde. Dies betrifft die Erstellung und Änderung von Heizungsanlagen, Feuerungsanlagen, Cheminées und Abgasanlagen.

Das Gesuch ist 1-fach dem zuständigen Brandschutzexperten der Gemeinde einzureichen.

**Gemeinde:**

**Eigentümer:**

Adresse:       PLZ/Ort:

Telefonnummer:       E-Mail:

**Projektverfasser:**

Adresse:       PLZ/Ort:

Telefonnummer:       E-Mail:

**Gebäudeadresse:**       PLZ/Ort:

**Angaben zur Feuerungsanlage:** [ ]  neu [ ]  bestehend

Feuerungsanlage [ ]  Heizkessel [ ]  Kochherd [ ]  Cheminée [ ]  Cheminéeofen

 andere:       Aufstellungsort:

 Leistung (kW):       Fabrikat / Typ:

 VKF-Nr.:       SVGW-/EN-Nr.:

Frischluftzufuhr [ ]  LAS [ ]  Fenster [ ]  Lüftung

**Angaben zum Brennstoff / Brennstofflager:** [ ]  neu [ ]  bestehend

Brennstoff [ ]  Heizöl [ ]  Stückholz [ ]  Pellets [ ]  Schnitzel [ ]  Erdgas

 anderer:       Menge:       (Liter oder m3)

Lagerort [ ]  Heizraum [ ]  Tankraum [ ]  Pelletslager [ ]  Schnitzel-/Spänesilo

 anderer:

**Angaben zur Abgasanlage:** [ ]  neu [ ]  bestehend

Fabrikat / Typ:       VKF-Nr.:

Montage [ ]  an Fassade [ ]  in Schacht [ ]  mit Ummauerung

VKF-Nr. Schacht / Ummauerung:

**Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:**

Ort, Datum Unterschrift Projektverfasser

**Bewilligung für die Erstellung / Änderung einer Feuerungsanlage**

Das Gesuch für die Erstellung oder Änderung einer Feuerungsanlage wird mit folgenden Auflagen bewilligt:

**Auflagen:**

Die VKF-Brandschutzvorschriften sind für die Ausführung verbindlich.

Das Cheminée / der Kachelofen ist im Rohbau (vor der Erstellung der Schürze oder Ummauerung) dem kommunalen Brandschutzexperten zur Abnahme zu melden.

Die Abgasanlage ist im Rohbau (vor der Erstellung der Ummauerung) dem kommunalen Brandschutzexperten zur Abnahme zu melden.

Die Fertigstellung ist dem kommunalen Brandschutzexperten vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

**Bemerkungen:**

Ist der Gesuchsteller oder der Eigentümer mit den Anordnungen des kommunalen Brandschutzexperten nicht einverstanden, kann er innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich einen anfechtbaren Entscheid des Gemeinderates verlangen.

Ort, Datum Unterschrift

Verteiler:

* Anlagebesitzer
* Projektverfasser